

der sich mit der Bedeutung der subjektiven Rechte für die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie beschäftigte, äußerte u. a. einen für die Rechtserziehung interessanten Gedanken: Um die konsequente Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Verwirklichung der wohnungspolitischen Aufgaben zur festen Gewohnheit der Bürger werden zu lassen, sollten die Rechte und Pflichten der Mieter und Vermieter konkret in einfachen Merksätzen für jeden einprägsam formuliert werden.

Insgesamt ergab die Diskussion zu diesem Problemkomplex, daß Rechtserziehung nicht allein Vermittlung von Kenntnissen über das sozialistische Recht bedeutet, sondern darüber hinaus auf die Einheit von Erkenntnis (Einstellung zum Recht) und bewußtem, rechtmäßigem Handeln und Verhalten gerichtet ist. Diese Einheit wird wesentlich durch die tagtägliche Lebenspraxis der Menschen und vor allem durch die Vorbildwirkung derjenigen geprägt, die für die Rechtserziehung eine besondere Verantwortung tragen.

Auf die Bedeutung der rechtlichen Sanktionen für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit ging Prof. Dr. Gerhard Stiller, Institut für Theorie des Staates und des Rechts an der Akademie der Wissenschaften der DDR, in seinem Diskussionsbeitrag ein. Er betonte, daß es darum gehe, die rechtlichen Sanktionen enger und wirkungsvoller mit der unmittelbaren gesellschaftlichen Einwirkung zu verbinden. Dazu gehöre auch, daß dem Ausspruch rechtlicher Sanktionen Maßnahmen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle folgen.

Die weitere Diskussion im Arbeitskreis war durch einen lebhaften Meinungsstreit gekennzeichnet. Umstritten war z. B. das Verhältnis von Überzeugung und Zwang bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, wozu sich Prof. Dr. Erich Buchholz, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, und Dozent Dr. Ulrich Dahn, Direktor der Sektion III an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, äußerten. Unterschiedliche Standpunkte zum Verhältnis von Eingaben und Zivilklagen für einen rationellen und zuverlässigen Schutz der Rechte der Bürger vertraten Prof. Dr. Horst Kellner, Direktor der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, und Prof. Dr. Herbert Kietz, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig.

In diesen Kontroversen, zu denen sich auch andere Teilnehmer des Arbeitskreises äußerten, blieb manches offen. Ein tieferes theoretisches Durchdringen dieser Probleme und die weitere Diskussion darüber sind geboten.

Dies gilt auch für eine Reihe wichtiger Teilaspekte des Themas „Demokratie und Gesetzlichkeit“, die in der Diskussion nicht oder zumindest nicht umfassend genug erörtert wurden. Hierzu zählen etwa solche Probleme wie

- die wachsende Bedeutung der sozialistischen Gesetzlichkeit für die planmäßige Wirtschaftsleitung, die eine höhere Entwicklungsstufe in der Einheit von Gesetzlichkeit, Plangestaltung und -erfüllung, von Plan- disziplin und demokratischer Masseninitiative einschließt;
- die weitere Vervollkommnung der Regelungen über die Verantwortlichkeit und deren konsequente Durchsetzung ohne Ansehen der Person;
- die Betrachtung von Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit als soziale Werte, die den Inhalt und das Kultur- niveau der sozialistischen Gesellschaft wesentlich mit prägen.

In seinem Abschlußbericht vor dem Plenum der Konferenz hob Prof. Schüssler hervor, daß die von der

siegreichen Arbeiterklasse geschaffene revolutionäre, sozialistische Gesetzlichkeit nicht mit der Elle bürgerlicher Rechtsstaatsideologie gemessen werden kann. Ohne revolutionäre Gesetzlichkeit gibt es keine revolutionäre Entwicklung, treten Subjektivismus und Willkür an die Stelle einer von der Partei der Arbeiterklasse organisierten bewußten Durchsetzung der objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten.

Arbeitskreis V: Staat, Recht und Demokratie in der internationalen Zusammenarbeit sozialistischer Staaten

In diesem Arbeitskreis unter Leitung von Prof. Dr. Herbert Kröger, Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, wurde herausgearbeitet, daß auch in den zwischenstaatlichen Beziehungen der Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft und demgemäß in ihren völkerrechtlichen Regelungen der tiefe Demokratismus der Machtausübung der Arbeiterklasse seinen Ausdruck findet.

Verschiedene Redner unterstrichen die Notwendigkeit, ein System sozialistischer Völkerrechtsprinzipien und -normen zu entwickeln und fortschreitend auszubauen, wobei insbesondere von Prof. em. Dr. Peter A. Steinger, Präsident der DDR-Liga für die Vereinten Nationen, hervorgehoben wurde, daß diese Prinzipien das stabile völkerrechtliche Fundament der sich vertiefenden sozialistischen ökonomischen Integration und der immer umfassender werdenden politischen, wissenschaftlich-technischen, ideologischen und militärischen Zusammenarbeit der Länder der sozialistischen Gemeinschaft bilden.

Im Hinblick auf die weitere Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft wurden vor allem drei Problemkreise erörtert: Zunächst ging es um die Erhöhung der Effektivität der rechtlichen Regelungen der Zusammenarbeit dieser Länder, für die die im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration entwickelten Maßnahmen in gewisser Weise als eine Art Modell genutzt werden können. Unter perspektivischen Aspekten wurde zweitens die Bildung internationaler Wirtschaftsvereinigungen der RGW-Länder als ein neues Element der Entwicklung sozialistischer internationaler Organisationen erörtert. Den dritten Komplex bildeten schließlich Probleme der weiteren Gestaltung des internationalen Umweltschutzes durch die sozialistischen Länder, wobei

— wie insbesondere Prof. Dr. Gerhard Reintanz, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle, darlegte — für künftige Regelungen folgende Prinzipien beachtlich seien:

- die Wahrung der Eigenverantwortung der Staaten für die Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen;
- die Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Gemeinschaft;
- die Pflicht zur internationalen Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten untereinander und im Bereich ihrer Beziehungen zu den nichtsozialistischen Staaten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratungen im Arbeitskreis waren Fragen des Beitrags der sozialistischen Staaten zur Entwicklung und zum Ausbau des allgemein-demokratischen Völkerrechts. Prof. Dr. Bernhard Graefrath, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, sprach über den Einfluß der sozialistischen Demokratie auf das allgemeine Völkerrecht und wies nach, daß die internationale Wirksamkeit der sozialistischen Staaten zur qualitativen Veränderung des allgemeinen Völkerrechts geführt und erheblichen Einfluß auf den Prozeß der Herausbildung